

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
Postfach 10  
Telefon: 53 475Sektionschef  
DR. JOSEF FINDER

36 5200/1-IV/6/91

An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 W i e n  
=====

2/SN - 13/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13 <del>GE</del> GE/19 <i>Pl</i>
Datum:	28. MRZ. 1991
Verteilt	5. April 1991 <i>Fro</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1969 u.a. geändert werden  
*St. Abzwangung*

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf zu übermitteln.

Wien, am 27. März 1991  
Für den Bundesminister:  
i.V. FrischengruberBeilagenFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Fro*

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

**Der Leiter der Sektion IV**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 5200/1-IV/6/91

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

=====

2/SN - 13/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13	GF 19 P 1
Datum: 2 8. MRZ. 1991	
Verteilt .....	

*St. Abzwangung*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1969 u.a. geändert werden

Bezug: GZ 920.196/1-II/A/6/91

I.

Das ho. Bundesministerium nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

Das im Entwurf vorgelegte Vorhaben wird vom familienpolitischen Standpunkt begrüßt, weil es insbesondere im Sinn des Wohles des Kindes gelegen ist. Es bringt **einerseits** eine mit den schon bestehenden Regelungen einer Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit aus Anlaß der Geburt eines Kindes für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft aber auch bestimmte Gruppen öffentlich Bediensteter vergleichbare Teilzeitbeschäftigungsform für Bundesbedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, läßt aber **andererseits** weiterhin die Möglichkeit einer Wochendienstzeitreduktion zur Pflege eines Kindes (§ 50 b BDG) bestehen, wobei letztere ausgedehnt und flexibler gestaltet werden soll.

Im einzelnen wird jedoch angeregt, § 50 b Abs.5 BDG aus Gründen der Klarheit neu zu fassen und zwar:

"Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochen-  
dienstzeit gemäß Abs.1 zur Pflege eines  
Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat,  
dürfen für einen Beamten (eine Beamtin)  
insgesamt 4 Jahre nicht übersteigen."

## II. Schlußbemerkung

Dem Präsidium des Nationalrates sind 25 Exemplare dieser  
Stellungnahme zugeleitet worden.

Wien, am 27. März 1991  
Für den Bundesminister:  
i.V. Frischengruber

## Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

